

Information für ausländische ForscherInnen

Ausländische ForscherInnen (Nicht-EU-BürgerInnen), die sich als MitarbeiterInnen in einem FWF-Projekt oder als ProjektleiterInnen in Österreich aufhalten werden, sowie ausländische Studierende, die im Rahmen einer Forschungsbeihilfe in einem FWF-Projekt mitwirken, müssen abhängig von der geplanten Dauer des Dienstvertrags (oder des Forschungsbeihilfenbezugs) entweder eine Aufenthaltsvisum „D/C“ (bis maximal sechs Monate) oder eine Aufenthaltsbewilligung (länger als sechs Monate) mit dem Aufenthaltszweck „Forscher“ oder „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ bzw. „Studierende“ beantragen.

Aufenthaltsvisum „D/C“

Dieses ist bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland zu beantragen und wird auch von dieser bewilligt. Das Aufenthaltsvisum „D/C“ berechtigt zum Aufenthalt und zur Beschäftigung in Österreich bis maximal sechs Monate. Antragsformulare sind bei den österreichischen Vertretungsbehörden erhältlich.

Aufenthaltsbewilligung mit Aufenthaltszweck „Forscher“

Liegt eine Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungsstätte oder einer Universität, die dem UG 2002 unterliegt, vor, und übersteigt die geplante Beschäftigungsdauer im Forschungsprojekt sechs Monate, so ist eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Aufenthaltszweck „Forscher“ zu beantragen. Eine Antragstellung im Inland ist zulässig. Eine Übersicht über zertifizierte Forschungsstätten im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz findet man auf der Website des Innenministeriums unter: <http://www.bmi.gv.at/niederlassung/>

Aufenthaltsbewilligung mit Aufenthaltszweck „Sonderfälle unselbständige Erwerbstätigkeit“

Dieser Aufenthaltstitel muss von allen beantragt werden, die länger als sechs Monate in einem FWF-Projekt mitarbeiten und nicht über eine Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungsstätte oder einer Universität verfügen. (= Dienstvertrag mit einer nichtzertifizierten Forschungsstätte) Die Antragstellung muss im Ausland erfolgen. Eine Einreise nach Österreich ist erst nach Entscheidung durch die zuständige inländische Behörde möglich.

Aufenthaltsbewilligung mit Aufenthaltszweck „Studierende“

Dieser Aufenthaltstitel muss von Forschungsbeihilfe-BezieherInnen (DiplomandInnen) beantragt werden, die länger als sechs Monate in Österreich studieren wollen. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls im Ausland, eine Einreise nach Österreich ist erst nach der Entscheidung durch die zuständige Behörde möglich.

GastforscherInnen,

die für die Dauer ihres Aufenthalts kein Entgelt sondern bloß eine Entschädigung des tatsächlichen Aufwands bekommen, können sich in Österreich bis zu sechs Monate mit einem Visum D aufhalten.

Für Familienangehörige empfiehlt sich die Beantragung der Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft.

Familienangehörige von ForscherInnen dürfen seit 1. Jänner 2008 bewilligungsfrei einer Beschäftigung nachgehen.

Folgende Unterlagen werden in allen Fällen benötigt: Reisedokument, Geburtsurkunde, aktuelles Lichtbild des Antragstellers/der Antragstellerin, polizeiliches Führungszeugnis oder Auszug aus dem Strafregister, Aufnahmevereinbarung mit der Forschungsstätte oder Dienstvertrag mit der Universität, Nachweis einer Krankenversicherung; im Fall eines Dienstvertrages wird der Nachweis der Versicherung durch den Nachweis über den Abschluss eines Dienstvertrages ersetzt (gesetzliche Sozialversicherung), Rechtsanspruch auf eine Unterkunft (unverbindliche Wohnungszusage reicht nicht aus). Positiv ist weiters die Beilage einer Kopie des Förderungsvertrages mit dem FWF.

Für weitere Auskünfte steht Mag^a Ulrike VARGA (DW 8841, ulrike.varga@fwf.ac.at) zur Verfügung. Allgemeine Informationen zu Einreise- und Aufenthaltstitel finden Sie im Leitfaden zu Aufenthalt und Beschäftigung internationaler Forscherinnen und Forscher auf der Homepage „Österreichischer Austauschdienst“:

https://www.oead.at/fileadmin/oead_zentrale/willkommen_in_oe/Recht/Leitfaden_fuer_internationale_Forscher_dt.pdf.